

Q.K. 394, 25.

(X1883922)

II n  
2549

# ALLIANCE

Und

## Verbündnuß /

Zwischen

Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/  
als Herzogen in Preussen/

und

### Den Ständen

Der Königlichen Lande Preussen:

Zu beyder Parten Defension geschlossen im Jahr  
1655. den 12. Novemb.





ALMANACH

DE

DE

DE

DE

DE

DE

DE

DE







**B** wissen sey jedermänniglich / Insonderheit / denen daran gelegen / daß zwischen dem Durchleuchtigsten vnd Großmächtigen Fürsten vnd Herrn / Herrn Friedrich Wilhelm / Marggraffen zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerern vnd Churfürsten / *ic. ic. ic.* als Herzogen zu Preussen an einer; vnd dann denen Ehrwürdigsten / Durchleuchtigen / Großmächtigen vnd Edelen Herren / Herren Ständen des Rahts vnd Ritter-Ordens des Königlichen Landes Preussen so auff dem Marienburgischen Convent versamlet / anderer Seiten; vmb beyde Lande Preussen wider alle Gefahr vnd Feindliche Anläuffe zu defendiren / mit einhelligen Herzen vnd Raht eingegangen vnd feste zu halten beschlossen worden:

1.  
Soll diese Conjunction nicht zu Ihr. Königl. Maytt. von Pohlen præjudiz gereichen.

2.  
Sollen allen vnd jeden ihre so wol öffentliche / als geheime; so wol Geistliche als Weltliche; so wol gemeine / als absonderliche Rechte ganz vnverbrüchlich gehalten werden.

3.  
Der Römisch-Catholischen Religion / oder auch den Geistlichen Gütern soll vermöge des Königreichs Pohlen Statuten vnd Gesetzen kein Nachtheil vnd Schade zugefüget werden.

4.  
Daß dieser Vergleich zu keines offension, sondern alles zu beyderz



beyderseits defension, vnd dieser Dertter Geruhlichkeit vnd Frie-  
den zubefordern/gereichen möge.

5.

Es soll dieser Vergleich ganz heylsamb vnd unverbrüchlich  
gehalten vnd conserviret werden/ auch kein Theil ohn des andern  
Consens davon abtreten.

6.

Keiner von beyden Theilen soll ohn allgemeinen Willen vnd  
consens cynigen Frieden/ Stillestand/ Neutralität/ oder cynige  
andere Bündnuß eingehen.

7.

Ihr. Churfürstl. Durchl. stehet frey in dem Königl. Preussen  
oder der Stände Lägern Dero Rätthe zu halten: Gleichfals dann  
auch thun können die unirten Stände in Ihr. Churfürstl. Durchl.  
Lägern.

8.

Ihre Churfürstl. Durchl. soll das Ober-Commando vnd  
Regiment ober diese Kriegs Verfassungen haben/ auch ober alle/  
so darzu gehören oder gehören können.

9.

Zur Conjunction sollen die Stände vnd Ritterschafft des  
Königl. Preussen 4000. geworbene vnd besoldete Soldaten dar-  
stellen/ auch ober das Ihr. Churfürstl. Durchl. Soldaten/ so zu bes-  
sazung einiger Preussischen Städte/ Schlöffer vnd Bestungen in  
folgenden Articulen begriffen seyn werden/ alimentiren vnd erhal-  
ten: Jedoch sollen vnter obgedachten 4000. Soldaten des Königl.  
Preussen dieselben mitgerechnet werden / welche die Stände hin-  
vnd wieder in die Städte zur Guarnison geleet haben.

10.

So bald die Conjunction beliebet/ vnd die oberwehnte/ auch  
nachfolgende Puncta von beyden Theilen approbiret worden/ soll  
zu Ihr. Königl. Maytt. von Pohlen gesandt/ Deroselben von die-  
ser Convention vnd Conjunction Bericht ertheilet/ vnd vmb fern-  
ern Rath bey Ihr. Maytt. angehalten vnd gebeten werden.

II. Gleichz



Gleichfalls soll an Ihre Königl. Mayt. zu Schweden gesandt/ vnd Dero selben/ daß diese Convention vnd conjunction beschloffen/ fund gethan/ auch Ihre Königl. Maytt. ersuchet werden/ daß Sie Dero Völkern von dieses Landes Gränzen abführen/ die eingenommenen Dörter restituiren vnd den Frieden auffrichtig halten wolle: Sie die unirtte vnd Verbundene wolten parat vnd fertig seyn/ alles zu conferiren/ was nur immer nutzen könnte/ den gemeinen vnd einen auffrichtigen Frieden zu bestätigen vnd wiederzubringen/ jedoch ohn præjudiz Ihr. Königl. Maytt. vnd der Cron Pohlen.

Im fall aber Ihre Königl. Maytt. zu Schweden diesem Begehren vnd Bitten nicht statt geben / noch einen wahren Frieden mit diesem Lande halten wil/ sollen beyde Theile mit aller getrewen Macht/ Hülffe vnd Kräfte/ vermöge dem getroffenen vergleich/ einander assistiren.

Mitterweil/ vnd da man nicht wissen mag/ wessen Sich Ihre Königl. Maytt. zu Schweden in diesem Fall erklären möchte/ muß man an die Schwedische Generalen in aller Nahmen schreiben/ auch Sie ermahnen/ daß Sie aller Irruptionen vnd Einfällen/ auch Plünderungen vnd Occupationen einiger Dörter sich enthalten mögen: Widrigen Falls / vnd da Sie nicht Königl. Schwedische resolution erwarteten/ bey ihrem Vorhaben verharreten vnd weiter fortgehen wolten / muß man sie mit Gewalt davon abhalten/ vnd/ wie man immer kan/ ihre progressen hindern/ es sey an welchem Ort es wolle / an Fürstlichen oder Königlichen Preussen/ wo nur einiger Einfall möchte gethan werden. Vnd solches soll geschehen durch conjungirte Macht vnd Gewalt / jedoch daß die unirtte force selbigem Einfall opponiret werde/ welcher der gefährlichste vnd schädlichste zu seyn befunden wird.



Ben Entstehung eines Kriegs vnd continuation desselbigen/  
da ennige Plätze im Königlichen Preussen von Ihr. Churfürstl.  
Durchl. vnd Tero Kriegs Heer möchten occupiret vnd einges-  
nommen werden/sollen selbige/nachdem der Orlog entweder durch  
einen getroffenen Frieden/oder mit Ausführung der Waffen/oder  
sonst auff andere Manier geendiget/ihren rechtmässigen Herren  
vnter denen unirten wieder abgetreten werden.

Keines Theils Kriegs=volck soll ennigem vnter denen Bunds=  
genossen Schaden zu fügen/es sey durch Raub vnd Plünderung/  
oder geheimen Diebstal: Vnd da dergleichen etwas vorgienge/  
sollen die Thäter scharff gestrafft werden.

So offt man wil/mögen die Völcker zusammen gezogen vnd  
conjungiret werden/sedoch daß in diesem vnd anderen Fällen Ihr.  
Churfürstl. Durchl. das höchste Commando verbleibe: vber die  
Pospolite Rusenie aber sol derjenige das Ober=Commando ha-  
ben/dem es durch einhelligen Schluß derer Durchl. Herrn VVoy-  
woden wird zuerkandt vnd auffgetragen werden.

Vnter beyderseits Armeen vnd Kriegs Völckern soll alles  
fein ordentlich zugehen/wor auff dann insonderheit die Generalen  
vnd andere Officirer gute Obacht haben sollen/damit beydes das  
Kriegsvolck vnd die Vnterthanen zugleich conserviret werden/  
man führe auffser=oder innerhalb den Gränzen den Krieg.

Es entstehe ein Krieg so groß/als er kan vnd mag/ sollen so  
wol die Feldlager/als Quartiere/ausser den Gränzen der Bunds=  
genossen des Königlichen Preussens angeordnet vnd vnterhalten  
werden: Da aber irgends es die Noht erforderte/daß entweder we-  
gen zu strenger Kälte/oder anderer bösen Lüffte/die Soldaten im  
Felde nicht bleiben könnten / vnd man also die Quartiere auff den  
Gränzen des Königl. Preussens ordiniren müste: sol solches Ihre  
Chur



Eurfürstl. Durchl. dem Herrn Generaln des Königlich Preussens vorher communiciren / auch derer Herzen Commissarien / so die Königl. Preussische Stände verordnet / guten Raht mit nehmen Vornechst dann auff begehren Ihr. Eurfürstl. Durchl. Sie der Herz General anweisen wird / wie ratio vnd status belli erfordern möchte.

19.

Zu der Königlich Pohlischen Guarnison in Marienburg / bestehend in 500. Mann / die so wol in der Stadt / als vffm Schloß liegen / wird Ihre Eurfürstl. Durchl. auch so viel von Dero Völkern hinein legen: Da aber nohtdringende Ursachen vnd Kriegsgefahr vorhanden / stehet es Ihr. Eurfürstl. Durchl. frey / die Besatzung Dero Belieben nach zu verstärcken / jedoch nach vorgehender Berachtung mit denen / welchen von Ihr. Königl. Maytt. besides die Stadt vnd Schloß anbefohlen / als dem Herrn VVoywoden von Marienburg vnd Freyherrn von Guldensfern / dem / wie bißhero / also auch forthin die oeconomia ganz vñ vnverletzt sambt darzu gehöriger jurisdiction verbleiben soll. Selbiger soll auch der Ober-Commandant der Statt vnd Schloßes seyn / vnd die schlüssel zu den Thoren in seiner Verwahrung halten / auch das Wort nach Kriegsmanier dem Eurfürstl. Commandanten geben / welcher es den anderen Vnter-Officirern ertheile. Wann aber der Herz Guldensfern verrenset / soll Er vnter dessen dem Eurfürstl. Commandanten die Schlüssel zustellen.

20.

Ihre Eurfürstl. Durchl. wird Dero Völker auch in folgende Plätze zur Besatzung legen: Nemblich in Dirschaw 400. Fußknechte vnd 100. zu Ross: in Schloshaw 100. zu Fuß: 1. Compagnie Dragouner / vnd 1. Compagnie Reuter in Lawenburg: 300. Fußknechte zu Serafburg: 100. Reuter vnd 100. zu Fuß in Braunsberg: wie auch 100. Reuter vnd 100. Fußknechte zu Graudenz. Welche Besatzungen / da es vonnöthen seyn würde / Ihre Eurf. Durchl. verstärcken wird können: jedoch daß / wann man  
außer



ausser Gefahr / die Guarnison zu voriger Zahl reduciret vnd gemindert werde.

21.

Die Stände des Königlichen Preussen sollen Marienburg/ dessen Schloß / vnd alle andere jetzt benandte Dörter vnd Städte mit nothdürftigem Proviand versehen / auch so wol zu grossen als kleinem Geschütz zubehörige Ammunition verschaffen.

22.

Die Guarnisonen sind die Stände des Königl. Preussen zu alimentiren vnd zu vnterhalten schuldig : Vnd sollen demnach Ihr. Churfürstl. Durchl. auff jeden zur Besatzung gelegten Soldaten/die Officirer mit eingerechnet/von denen Ständen des Königl. Preussen 12. fl. Pohlisch/sind 4. Rthlr. gezahlet; vnd dabey die Station gleich den Pohlischen Soldaten gereicht werden: Imfall auch die Stände alles an bahrem Gelde nicht abtragen könten/stehet ihnen frey/theils Proviand zu geben/welcher pro-rata von der Summa, so gezahlet soll werden/abgezogen wird:jedoch/das in billichem vñ couranten Preiß gemelter Proviand den Soldaten angerechnet werde/vnd wie alles auff öffentlichem Markte in der Stadt/worinn die Besatzung lieget/verkauft wird.

23.

Weil die Dragouner mit den Musquetirern nur gleichen Gold empfangen/so soll ihren Pferden gewöhnliches vnd nötiges Futter gereicht werden.

24.

Einem Reuter sollen alle Monat 22. fl. Pohlisch/ sind 7. Rthlr. vnd 8. gr. gezahlet werden: Jedoch/ da nicht allezeit baar Geld vorhanden/sind die Reuter/ein Theil Proviand anstatt Geldes nach Inhalt des 22. Articuls anzunehmen verpflichtet.

25.

Dasern auch Ihre Churfürstl. Durchl. nötig zu seyn erachtet / die im 19. vnd 20. Articul benandte Plätze annoch mehr vnd besser zu fortificiren/sollen die Stände des Königl. Preussen Krafft dieser Conjunction obligat vnd verbunden seyn/ ihre Vaterthä-  
nen



nen zu Verfertigung des Wercks nach Nothdurfft an die Hand zu schaffen. Wozu Sie auch sollen gehalten seyn/ wann Ihre Churfürstl. Durchl. für rathsamb vnd gut befindet/ auß gemeinem Beutel an der Weichsel oder andern Orten Bestungen zu bauen. Dennoch sol auff requisition Ihr. Churfürstl. Durchl. dem Hn. Generaln im Königl. Preussen frey stehen / auß welchen Orten im Königl. Preussen Erennige Vnterthanen senden wolle/ so die Arbeit verrichten vnd das Werck zur perfection bringen möchten.

26.

Alle erwehnte Städte / Schlöffer vnd Bestungen beyder Lande Preussen sol Ihre Churfürstl. Durchl. wider die Feinde vertheidigen vnd beschützen; bey Ausführung vnd zu Ausgang des Krieges aber restituiren vnd ohn ennige prætenſion wiederumb abtretten; imgleichen alle new-erbawte Bestungen entweder zerstören/ oder des Grundes eygenthümlichen Herrn einräumen vnd vbergeben.

27.

Der Soldat soll allenthalben mit seinem Sold vergnügter seyn/ vnd davon leben.

28.

Keine newe Contributiones sollen ohn Vorwissen des ganzen Adels verordnet vnd gesucht werden.

29.

So ennige mehr/ so wol auß Orten des Königreichs Pohlen/ als anderwärts/ sich zu dieser conjunction verstehen vnd in Bündnuß einlassen wolten/ mögen selbige dazu kommen vnd auffgenommen werden: Jaman soll Sie auch dazu invitiren vnd locken.

30.

Die grossen Städte sollen sich innerhalb 20. Tagen erklären/ ob sie mit zu dieser Conjunction treten wollen.

31.

Alle Legationes vnd Gesandschafften sollen auff gemeine Kosten beyder Theile verrichtet werden/ jedoch dergestalt/ daß die Königl. Preussischen Stände dazu  $\frac{1}{2}$  Part geben.

B

32. See



Jedes Orts Commandant wird auß beyderseits zur Guar-  
nison eingelegten Officirern das Kriegs-Recht bestellen vnd diri-  
giren: Was capital-oder Hals-Sachen sind/sollen durch selbigen/  
vnter dessen Commando sich der Verbrecher befindet / exequiret/  
vnd ohne Aufschub des Commandanten Befehl außgerichtet  
werden; Geringere Verbrechen kan ein jeder Commandant vor  
sich abstraffen.

Keiner soll in Städte vnd Schlöffer eingelassen vnd auffge-  
nommen werden/dessen Name nicht vorerst dem Commandanten  
der Guarnison angebracht sey.

Allen Schaden vnd Raub / so Ihrer Churfürstl. Durchl.  
Soldaten vor diesem verübet / vnd da selbiger durch die beyder-  
seits verordnete Commissarien vor wahr vnd richtig erkandt wor-  
den/soll der Räuber restituiren: im fall er es aber nicht thun/ noch  
mit Gelde bezahlen kan/soler auff andere Art vnd weise davor ges-  
bürende Straffe leiden.

Bald von dem Tage an/da diese Verbündnuß vnd conjun-  
ction geschlossen/sollen die Stände des Königlichen Preussen ih-  
re Völcker zusammenziehen/außgenommen die/ so in Besatzung  
sind; auch die Herzen VVoyvoden Universalia außgeben/vnd die  
Pospolite Ruffenie, wie sie genennet wird/ conuoiren vnd zusam-  
men ruffen.

Die Durchl. vnd Ehrw. Bischöffe von Ermeland vnd Culm/  
samt denen Ehrwürd. Capituln vnd ganken Bischthumben/ sol-  
ten in diese Pacta vnd Verbündnisse mit eingeschlossen seyn/sonder  
Verletzung ihrer Rechten/Privilegien vnd Freyheiten der Bisch-  
fflichen.

Beyder Geistlichkeit/ so wol der Braunsberger als Culmiz-  
sche



sche Clöster/ der Jesuiter Collegia, Schulen oder Gymnasia, sollen geschüzet vnd sicher verbleiben: Die Römisch-Catholische Religion soll ganz frey; die aber mit der Römisch-Catholischen nicht übereinstimmet/nicht öffentlich mögen exerciret werden.

38.

Der Churfürstl. Besatzung in Braunsberg soll ein Bapstl. Commandant vorgestellet werden / im fall vnter Ihr. Durchl. Völkern einer gefunden wird / dem der Ort könne anvertrauet werden.

39.

Der Bischoffliche Hoff zu Braunsberg soll von aller Einquartierung der Soldaten vnd Commandanten Bewohnung vnd Einlogirung befreyet seyn; hergegen der Durchl. vnd Ehrw. Bischoff oder seine Officialen ohn cynigen præjudiz vnd Hindernuß in friedlichem Besiz vnd Bewohnung verbleiben.

40.

So es die Noht erfodern würde/die Guarnisonen noch mehr zu verstärcken / haben die Stände des Königl. Preussen versprochen/ vber die bewilligte 4000. Soldaten annoch zu vnterhalten.

41.

Wann Ihre Churfürstl. Durchl. Sich nicht Persöhnlich im Läger befinden/soll Ihr. Durchl. General vollige Macht vnd Gewalt haben / die Churfürstl. Kriegsvölker zu commandiren vnd alles anzuordnen / was zur Kriegs-Verfassung gehörig: Die Pohnischen Völker aber sollen jederzeit vnter dem Commando des Herren Marienburgischen Woywoden vnd des Herrn Generals nach Billigkeit vnd Freundigkeit accommodiret vnd employret werden.

42.

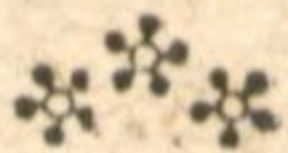
Es haben auch die Stände des Königlichen Preussen angelobet vnd versprochen/ alsobald zu verschaffen/ daß eine Brücke vber die Weichsel geleget werde/ vnd also beyden Theilen eine freye Hin- vnd Wiederafahrt sey vnd verbleibe: Was den Ort betrifft/ wo die Brücke zu legen sey / soll darüber von beyden Theilen gerahtschlaget vnd ein gewisser Ort angewiesen weeden.

B ij

Zu



Zu mehrer Gewisheit/das dieses dergestalt vnd nicht anders  
veraccordiret sey/ sind zwen gleichlautende Exemplaria auffgese-  
zet vnd beyderseits vberlieffert worden. Actum 12. Novembr.  
Anno 1655.



Wir Senatoren vnd Ritterschafft des Königl. Preussen gelos-  
ben mit einmütigem Consens denen Anwesenden/das wir höchsten  
Fleiß anwenden vnd nach bestem Vermögen befördern helffen  
wollen: Damit Ihre Churfürstl. Durchl. wie Sie sich vmb diese  
Provincz vnd Republicq hoch verdienet gemachet/ also auch von  
Ihr. Königl. Mayte. vnd Pohlnischen Republicq würdigste Bes-  
lohnung vnd Vergeltung haben möge. Gegeben in Rinsch, 12.  
Novemb. 1655.

I. I. B.

Im Nahmen Ihrer Churfürstl. Durchl. stehen Gegenwer-  
tige dafür/ das Se. Durchl. wegen obbeschriebener Verheissung  
nichts prätendiren wollen/besondern achten Sich verbunden vnd  
obligat, den Ständen/so viel möglich/höchster massen zu assistiren  
vnd ihr Bestes zu befördern. Geschehen/wie oben gemeldet.



Seiner





Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg  
 dermahlen vff den Bainen vnderhabende  
 Völcker.

Zu Pferd.

	Compagn.	Mannschafft.
Churfürstl. Leib Regiment	12.	1200.
Genr. Leuten. Grafen zu Waldeck	12.	1200.
Genr. Wachtm. von Camberg	10.	1000.
Obr. Lettumbis	6.	600.
Obr. Sparns	7.	700.
Sigen	6.	600.
Manteuffel	8.	800.
Leschwang	8.	800.
Schenck	8.	800.
Wolraht	8.	800.
Lank	6.	600.
Reinau	10.	1000.
Hall	6.	600.
Eller	6.	600.
Genr. Wachtm. Deibling	6.	600.
Obr. Quast	6.	600.
Summa zu Pferd	125.	12500.

Tragoner.

	Compagn.	Mannschafft.
Genr. Leuten. Graff von Waldeck	1.	100.
Canis	6.	600.
Kalckstein	6.	600.
Leschwang	1.	100.

B iij

Lebens



	Compagn.	Mannschafft.
Lehendorff	6.	600.
Sack	1.	100.
Schleiben	6.	600.
Summa Tragoner	27.	2700.

### Fußvolck.

	Compagn.	Mannschafft.
Churfürstl. Leibquardi	5.	1000.
Herz Feldzeugm. von Sparz	12.	1200.
Genr. Leut. Graff von Waldeck	10.	1000.
Genr. Wachtm. von Grotte	8.	800.
Obr. Graff von Waldeck	10.	1000.
Obr. Kalckstein	7.	1000.
Obr. Klingensporn	8.	800.
Taubenkehr	8.	800.
Gök	10.	1000.
Hugt	10.	1000.
Ellenberg	10.	1000.
Summa des Fußvolcks	108.	11600.

Summarum 260. Compagn. 26800. Mann.









OK T n 2549

W. 73





